



TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

zur BETREUUNG eines KINDES

Nach der Elternkarenz besteht für Lehrerinnen ein **Rechtsanspruch** auf Reduzierung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung. Voraussetzung dafür ist, dass das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Antrittes der Teilbeschäftigung ununterbrochen drei Jahre gedauert hat.

Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung

1. Teilbeschäftigung bis zur Hälfte der Lehrverpflichtung (11 Stunden)

Kann bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes beantragt werden (und ist schon vor dem 2. Geburtstag des Kindes an Stelle von Eltern-Karenz möglich).

2. Teilbeschäftigung mit weniger als 11 Stunden (unterhälftige Beschäftigung)

Sie ist für pragmatisierte Kolleginnen nur möglich, solange Kinderbetreuungsgeld bezogen wird! Endet der Bezug des Kindergeldes, so wird die Lehrverpflichtung auf 11 Stunden angehoben.

Bitte Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld beachten!

Wir helfen gerne bei der Berechnung des möglichen Stundenausmaßes!

→ Für VertraglehrerInnen ist eine unterhälftige Beschäftigung bis zum Schuleintritt des Kindes möglich.

Die Teilzeitbeschäftigung ist immer bis zum Ablauf eines Schuljahres mit 31.08 zu beanspruchen.

Der Bezug reduziert sich entsprechend dem Ausmaß der Beschäftigung.

Für weitere Informationen:

Armin Roßbacher: 0664/ 62 55 819

armin.rossbacher@vorarlberg.at

Gerhard Unterkofler: 0664/ 73 71 97 92

unterkofler.gerhard@aon.at